



Amtssigniert, SID2025101217964
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umwelt

Theresa Weiß
Bozner Platz 1
6330 Kufstein
+43 5372 606 6157
bh.ku.umwelt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

KU-WFN/B-386/7-2025

Kufstein, 21.10.2025

Stadtgemeinde Wörgl

Asphaltierung Radweg "Achenweg" in Wörgl auf Gst. 1122, 1043/3 und 1043/4

alle KG Wörgl-Kufstein

Ansuchen um wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Stadtgemeinde Wörgl plant in den Bereichen der Grundstücke 1122, 1043/3 und 1043/1, alle KG Wörgl-Kufstein, zwischen Flkm ca. 0,85 und 1,75 auf der orographisch linken Uferseite der Brixentaler Ache (HZB-Code 2-8-240) die Asphaltierung eines ca. 900 m langen, derzeit geschotterten, Lückenschlusses am Radweg R14 „Wilder Kaiser“ („Achenweg“). Im westlichen Abschnitt (Flkm 0,85 bis 0,95) soll der bestehende Radweg von derzeit 1,2 auf bis zu 2,0 m verbreitert werden. Am verbleibenden Radwegabschnitt soll die derzeit bestehende Radwegbreite von 2,7 bis 3,0 m erhalten bleiben.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Kufstein, neues Amtsgebäude

Datum

Zeit

Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Donnerstag, 13.11.2025

09:00 Uhr

4. Stock, Zimmer 401

Wir ersuchen Sie, selbst zur mündlichen Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Projektunterlagen

Ort der Einsichtnahme

Bezirkshauptmannschaft Kufstein, neues Amtsgebäude

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis Mittwoch, 12.11.2025	während der Amtsstunden (um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten)	2. Stock, Zimmer Nr. 205

Ort der Einsichtnahme

Stadtamt Wörgl

Datum	Zeit
bis Mittwoch, 12.11.2025	während der Amtsstunden (um vorherige telefonische Terminvereinbarung wird gebeten)

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

☒ durch Anschlag in der Stadtgemeinde Wörgl

☒ durch Verlautbarung im Internet (Kundmachungen der Bezirkshauptmannschaft Kufstein | Land Tirol) kundgemacht wurde.

Als Antragsteller/in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte/r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/information>.

Für den Bezirkshauptmann:

Theresa Weiß